

Vereinigtes Königreich; Zulassung zum Studium in Österreich mit britischen Sekundarschulabschlüssen (Zulassungsempfehlung Vereinigtes Königreich)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt, Sekundarschulabschlüsse aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland für die Zulassung zum Studium in Österreich wie folgt anzuerkennen:

1. Ausgangssituation:

1. Die Hochschulzugangsvoraussetzungen im Vereinigten Königreich werden von der jeweiligen Universität festgelegt. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass sämtliche britische Universitäten die allgemeinen Mindestvoraussetzungen für den Hochschulzugang („General Requirements“) als erfüllt ansehen, wenn bei Erwerb in England, Wales oder Nordirland
 - der Nachweis der Absolvierung von mindestens vier Unterrichtsgegenständen mit den Noten A bis C des General Certificate of Secondary Education (GCSE) oder dem als gleichwertig anerkannten, an britischen und internationalen Schulen außerhalb des Vereinigten Königreichs angebotenen International General Certificate of Secondary Education (IGCSE) und
 - der Nachweis der Absolvierung von mindestens drei Unterrichtsgegenständen im Advanced Level des General Certificate of Education (GCE) vorliegen, wobei ein genereller Mindestkatalog vorliegt, nach dem die Beurteilung der „Allgemeinbildung“ erfolgt (siehe Z 3).
2. Für die Aufnahme eines Fachstudiums werden jedoch an britischen Universitäten noch zusätzliche spezielle Anforderungen in den Unterrichtsgegenständen des GCE Advanced Level gestellt („Caused Requirements“). Auch diese werden jeweils von den einzelnen Universitäten festgelegt. Z.B. wer-

den für die Aufnahme des Medizinstudiums von den meisten britischen Universitäten zwei mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände im Advanced Level gefordert.

3. Sämtliche britische Universitäten verlangen als spezielle Voraussetzung für die Aufnahme eines bestimmten Fachstudiums in der Regel drei Unterrichtsgegenstände im GCE Advanced Level, die mindestens mit den Noten A*, A, B oder C bewertet sind, wobei es auf die Kombination der Unterrichtsgegenstände ankommt.
4. Sind die allgemeinen Mindestvoraussetzungen für den Hochschulzugang und die zusätzlichen speziellen Anforderungen für ein Fachstudium an den britischen Universitäten erfüllt, ergibt sich daraus in aller Regel eine Hochschulzugangsberechtigung für die den Advanced-Level-Unterrichtsgegenständen entsprechende Fachrichtung.
5. Bei Erwerb in Schottland ist – bei allen strukturellen Unterschieden im Detail – das Scottish Qualification Certificate (SQC) hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände im Standard (früher Ordinary) Grade dem GCSE und hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände im Higher Grade dem GCE Advanced Level gleichzusetzen.
6. Zum Sekundarschulabschluss IAL (International Advanced Level) siehe [hier](#).
7. Zur neuen Edexcel-Notenskala 9 bis 1 siehe [hier](#).

2. Zulassung

Im Folgenden wird auf die Zulassung zum Studium an österreichischen Universitäten Bezug genommen. Für die Fachhochschul-Studiengänge gilt das Ausgeführte entsprechend den relevanten Parallelbestimmungen.

3. Die allgemeine Universitätsreife ist wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in Verbindung mit Art. IV.1 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lisabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, sind britische

Sekundarschulabschlüsse einem österreichischen Reifezeugnis unter Berücksichtigung folgender Grundsätze gleichwertig:

- Die positive Absolvierung von vier voneinander unabhängigen, allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen soll entsprechend nachgewiesen sein.
- Unter diesen vier Unterrichtsgegenständen sollen sich jedenfalls
 - eine Sprache
 - Mathematik
 - einer der Unterrichtsgegenstände Biologie, Physik oder Chemie
 - ein geisteswissenschaftliches Fach befinden.
- Mindestens drei der vier Unterrichtsgegenstände sollen möglichst facheinschlägig im GCE Advanced Level, das vierte Fach auf dem Niveau des GCSE bzw. IGCSE bestanden worden sein. Für Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache kann der Unterrichtsgegenstand Deutsch, gleichgültig auf welchem Niveau er absolviert wurde, nur für das Niveau des GCSE bzw. IGCSE gewertet werden.
- Die absolvierten Unterrichtsgegenstände sollen mindestens mit den Noten A*, A, B oder C bewertet sein.
- Der Advanced Supplementary Level (AS) ist für die vorstehend angeführten Bedingungen dem Level des GCSE gleichzusetzen.
- Der International Advanced Level (IAL) ist für die vorstehend angeführten Bedingungen dem GCE Advanced Level gleichzusetzen.
- Eine reine Sprachprüfung aus Englisch außerhalb des GCSE, IGCSE, GCE bzw. IAL soll für die Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife nicht herangezogen werden.

4. Deutschkenntnisse

Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG wird besonders hingewiesen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch als Unterrichtsgegenstand (vgl. Z 2 lit. b) nachgewiesen haben, kann dies als Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache angesehen werden.

5. Studium

Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird allen Bewerberinnen und Bewerbern geraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Zulassungsstelle derjenigen Universität in Verbindung zu setzen, an der voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellen nur eine Empfehlung dar; die tatsächliche Entscheidung über die Zulassung nimmt das Rektorat der betreffenden Universität im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen vor.